

## **Michiganschiene**

### **Bundesgericht präzisiert seine Rechtsprechung:**

Das Bundesgericht hat am 4. Januar 2011 ein neues Urteil (siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) > Aktenzeichen 9C\_697/2010) in Zusammenhang mit der Kostenübernahme der Michiganschiene für Behandlungen nach Art. 25 KVG gefällt und seine Darlegungen im Urteil vom 25. Februar 2010 „präzisiert“.

***Im Rahmen der vom Zahnarzt durchgeführten ärztlichen Behandlungen nach Art. 25 KVG wegen Kiefergelenksbeschwerden mittels einer Michiganschiene-Therapie sind von der obligatorischen Krankenversicherung nur diejenigen Leistungen zu übernehmen, die nicht direkt mit der Michiganschiene selbst und ihrer Herstellung verbunden sind. Darunter fallen z.B. Diagnosen, die Befunderhebung sowie die Nachkontrolle;***

***nicht dazu gehören und von der Versicherung nicht übernommen werden jedoch die zahnärztlichen Leistungen gemäss den folgenden Tarifpositionen:***

***4177L: Michiganschiene inkl. Abdruck, Eingliederung und Instruktion***

***4075: Zentrikregistrat***

***4090: Abformung durch den Zahnarzt***

***sowie die Kosten des zahntechnischen Labors.***

Den zuständigen Behörden des Bundes wurde das Gesuch zur Aufnahme der Michiganschiene in die Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) eingereicht, und es liegt nun an diesen Stellen, hier eine Lösung dieser leidigen Angelegenheit zu beschliessen.

***Die Mitglieder der SSO finden zum neuen Bundesgerichtsentscheid im INTERNUM Nr. 3/2011 weitere Informationen.***